

# GEMEINDE EGELSBACH



## Informationsvorlage

### Drucksache Info-1/2021

Fb1 Finanzen & Innere Dienste

FD 1.3 Verwaltung & Politik

Datum: 03.05.2021

1. Sozial- und Kulturausschuss	20.05.2021
2. Haupt- und Finanzausschuss	27.05.2021
3. Gemeindevertretung	02.06.2021

## **Bildung einer Kommission für den Bereich Kindergarten für die Wahlperiode 2021 - 2026**

### **Beschlussvorschlag:**

1. Der Gemeindevorstand beschließt, die Bildung einer Kommission „Kindergarten-Kommission“ zur Erledigung eines vorübergehenden Auftrages für die Wahlperiode 2021 - 2026 gemäß § 72 HGO.
2. Die Kommission besteht aus dem Bürgermeister und einem Mitglied des Gemeindevorstandes und sechs Mitgliedern der Gemeindevertretung.
3. Erfolgt die Wahl der Mitglieder aus der Gemeindevertretung nicht im Benennungsverfahren (§ 62 Abs. 2 HGO) sondern im Wahlverfahren gemäß § 55 Abs. 1 HGO, reduziert sich die Anzahl der Mitglieder aus der Gemeindevertretung um ein Mitglied auf insgesamt fünf Mitglieder.
4. Der Kommission sollen zwei sachkundige Einwohner angehören. Hierfür ist die/der aktuell gewählte Sprecher des Gesamtelternbeirates sowie dessen Stellvertretung vorgesehen.
5. Den Vorsitz der Kommission führt der Bürgermeister.

### **Erläuterungen:**

Bei der Überarbeitung der Gebührensatzung der Kindergärten und der Schulbetreuung der Gemeinde Egelsbach bis zum Jahr 2017 entsprang damals der Wunsch der Fraktionen zur Unterstützung in dieser umfangreichen Sachlage eine Kommission ins Leben zu rufen, die sich gemeinsam mit der Ausarbeitung und Aktualisierung der Satzung beschäftigt und einem Informationsaustausch zwischen den Elternvertretern, der Verwaltung und den Parteien gewährleistet.

Hierzu wurde mit Beschluss des Gemeindevorstandes vom 7. November 2017 eine Kindergarten-Kommission gebildet. Mit vorliegendem Beschluss wird mit Beginn der neuen Wahlzeit 2021 bis 2026 wiederum eine Kindergarten-Kommission gebildet und der damalige Beschluss aus dem Jahr 2017 dementsprechend bestätigt.

### **Allgemeines:**

Der Gemeindevorstand kann zur dauernden Verwaltung oder Beaufsichtigung einzelner Geschäftsbereiche sowie zur Erledigung vorübergehender Aufträge Kommissionen nach § 72 Absatz 1 HGO bilden, sie unterstehen dem Gemeindevorstand.

Sie sollen den Gemeindevorstand in seiner Arbeit entlasten und beraten. Dabei handelt es sich regelmäßig um ein Hilfs- oder Beratungsgremium, welches für die Amtszeit des Gemeindevorstandes (Wahlperiode 2021-2026) berufen wird.

Dem Gemeindevorstand steht das Recht zur jederzeitigen Auflösung der Kommission zu. Den Vorsitz in der Kommission führt der Bürgermeister. Gemäß § 72 Absatz 3 HGO kann der Bürgermeister bei Verhinderung einen beliebigen Beigeordneten seines Vertrauens mit seiner Vertretung beauftragen, die generelle Vertretungsregel des § 47 HGO greift hier insoweit nicht.

#### *Bildung, Größe und Aufgabe der Kommission:*

Die Entscheidung über die Bildung einer Kommission liegt allein beim Gemeindevorstand. Hier bestimmt der Gemeindevorstand in einem ersten Schritt, ob und für welche Arbeitsbereiche es eine Kommission geben soll. In einem zweiten Schritt wird die Zusammensetzung (zahlenmäßige Größe) der Kommission festgelegt (gem. § 72 II HGO). Weiterhin bestimmt der Gemeindevorstand, ob der Kommission auch sachkundige Einwohner angehören sollen.

Die Vertreter des Gemeindevorstandes werden aus dem Kreis der Mitglieder des Gemeindevorstandes gewählt. Die Mitglieder der Gemeindevertretung und die sachkundigen Einwohner werden von der Gemeindevertretung ebenfalls - in zwei verschiedenen Wahlgängen - gewählt (§ 72 Absatz 2 HGO).

Die Satzung über Bildung und Aufgaben von Elternversammlung und Elternbeirat für die Kindertagesstätten und die Schulbetreuung der Gemeinde Egelsbach, regelt die nach dem HKJGB geforderte Mitwirkung der Eltern am Geschehen der kinderbetreuenden Einrichtungen. Als übergeordnetes Gremium koordiniert der Gesamtelternbeirat die Beratung der Elternbeiräte der Kindertagesstätten/Schulbetreuung in Angelegenheiten, die übergreifend alle Kindertagesstätten/die Schulbetreuung betreffen. Er vertritt die Beschlüsse der Elternbeiräte gegenüber dem Träger (§ 10 der genannten Satzung). Als sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner sind daher Vertreterinnen oder Vertreter des Gesamtelternbeirates als Mitglieder der Kommission zu wählen. Hierfür ist die/der Sprecher des Gesamtelternbeirates sowie dessen Stellvertretung vorgesehen.

Die Gemeindevertretung wählt ihre Vertreter nach den Grundsätzen der Verhältniswahl in die Kommission. Gemäß § 72 Absatz 2 in Verbindung mit § 62 Absatz 2 HGO kommt anstelle der Wahl auch das Benennungsverfahren in Betracht. In diesem Fall beschließt die Gemeindevertretung lediglich, dass sich die Kommission nach dem Stärkeverhältnis der Fraktionen zusammensetzen soll. Beim Benennungsverfahren können sich Mitglieder der Kommission bei Verhinderung durch andere Mitglieder des Gremiums, aus dem sie entsandt wurden, vertreten lassen.

Der Gemeindevorstand hat dem mit dieser Beschlussvorlage eingereichten Beschlussvorschlag in seiner Sitzung am 04.05.2021 zugestimmt.

**Der Gemeindevertretung wird diese Beschlussvorlage zur Kenntnis gegeben.**